

§ 41 Praktische Prüfung

¹Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in der praktischen Ausbildung. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 45 bis 60 Minuten. ³Die praktische Prüfung findet in einer Einrichtung statt, in der die Schülerin oder der Schüler praktische Einsätze absolviert hat. ⁴Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Unterausschuss gestellt.